

Bereich 53 - Bildung und Betreuung  
Herr Wiebe

Datum:  
29.04.2019

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Jugendhilfeausschuss**

### **Förderung der Kindertagespflege; Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	23.05.2019	Jugendhilfeausschuss

#### **Sachverhalt:**

Mit Wirkung zum 01.08.2018 trat die neue Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Kraft. Im Vorfeld hatten sich die Hansestadt und der Landkreis auf inhaltsgleiche Satzungsregelungen verständigt, um Regelungen zu schaffen, die den gleichen Rahmen für die Kindertagespflege beeinhalteten.

Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach § 23 SGB VIII (Absatz 4, Satz 2) gehört auch die Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten in der Kindertagespflege. Es handelt sich hierbei um Vertretungen für erkrankte oder verhinderte Tagespflegepersonen.

Da die Bedarfe in Hansestadt und Landkreis Lüneburg unterschiedlich sind, wurde vorrangig für die Hansestadt eine Notbetreuung in einem Vertretungsstützpunkt entwickelt. Dieser Vertretungsstützpunkt ist in den Räumen des Familienzentrums der neuen Kita Schatzkiste am Ochtmisser Kirchsteig vorgesehen.

Für den Landkreis Lüneburg ist eine mobile Vertretungskraft vorgesehen und, wie bereits von einigen Tagespflegepersonen praktiziert, eine selbst geschaffene Vertretungsmöglichkeit weiter entwickelt.

Die drei unterschiedlichen Vertretungsmodelle werden im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Die Vertretungsmodelle befinden sich in der Anlage.

Eine Vertretungsregelung für die Großtagespflege befindet sich derzeit in der Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Vertretungsmodelle umzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen hierfür zu ergreifen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60,-
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: ca. 30.000,-
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja X
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle: 4332312.57810.36120102
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Übersicht Vertretungsmodelle

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



Hansestadt **Lüneburg**

DER OBERBÜRGERMEISTER



Landkreis **Lüneburg**

DER LANDRAT

# **Vertretungsmodelle in der** **Kindertagespflege**

**Hansestadt und Landkreis Lüneburg**

## Inhalt

### **1. Konzeptionelle Eckpunkte zur Kindertagespflege-Notbetreuung durch eine mobile Vertretungskraft**

- 1.1. Wann kann das Angebot der mobilen Vertretungskraft in Anspruch genommen werden? .....1
- 1.2. Umfang des Angebotes .....1
- 1.3. Ausgestaltung des Angebotes bzw. Eingewöhnungszeit der Tageskinder .....2
- 1.4. Qualifikation der Vertretungskraft .....2
- 1.5. Pädagogische Arbeit als mobile Vertretungskraft .....3
- 1.6. Ablauf im Vertretungsfall .....3

### **2. Konzeptionelle Eckpunkte zur Kindertagespflege-Notbetreuung im Vertretungsstützpunkt**

- 2.1. Wann kann das Angebot im Vertretungsstützpunkt in Anspruch genommen werden? .....5
- 2.2. Umfang des Angebotes .....5
- 2.3. Ausgestaltung des Angebotes bzw. Eingewöhnungszeit der Tageskinder .....6
- 2.4. Qualifikation der Vertretungskraft .....7
- 2.5. Pädagogische Arbeit im Stützpunkt .....7
- 2.6. Ablauf im Vertretungsfall .....7

### **3. Konzeptionelle Eckpunkte zur Kindertagespflege-Selbstbeschaffte Vertretung**

- 3.1. Wann kann das Angebot in Anspruch genommen werden? .....9
- 3.2. Umfang des Angebotes? .....9
- 3.3. Ausgestaltung des Angebotes bzw. Eingewöhnungszeit der Tageskinder? .....9
- 3.4. Qualifikation der Vertretungskraft .....10
- 3.5. Pädagogische Arbeit bei der selbstbeschafften Vertretung .....10
- 3.6. Ablauf im Vertretungsfall .....11

# **1. Konzeptionelle Eckpunkte zur Kindertagespflege-Notbetreuung durch eine mobile Vertretungskraft**

## **1.1. Wann kann das Angebot der mobilen Vertretungskraft in Anspruch genommen werden?**

Generell können alle Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis sowie Erziehungsberechtigte, deren in Kindertagespflege betreuten Kinder aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg das Angebot der mobilen Vertretungskraft nutzen. Der logistische Aufwand ist hierbei zu berücksichtigen.

Das Angebot kann von den Eltern bei Krankheit der Tagespflegeperson bzw. Krankheit der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Einzelfallentscheidungen sind möglich und werden von der Vertretungskraft- in Absprache mit dem Familienbüro-getroffen.

Urlaube/geplante Ausfälle (z.B. geplante Operationen) werden nicht vertreten und sind weiterhin zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern abzustimmen.

Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung ist die erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnung der zu betreuenden Kinder bei der regulären als auch der vertretenden Kindertagespflegeperson.

## **1.2. Umfang des Angebotes**

Das Angebot umfasst maximal 30 Wochenstunden und findet in den Räumen der originären Kindertagespflegeperson statt. Die Betreuungszeiten sind zwischen den Eltern, der Vertretungskraft und der originären Kindertagespflegeperson abzusprechen.

In Ausnahmefällen kann die Betreuungszeit verlängert werden, der erhöhte Bedarf ist von den Erziehungsberechtigten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Das Vertretungsangebot kann von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern in Anspruch genommen werden. Die Verpflegung für die Tageskinder wird so gestellt oder mitgebracht, wie es bei der regulären Tagespflegeperson gehandhabt wird. Eine Schlafmöglichkeit für die Tageskinder wird in den Räumen der regulären Kindertagespflegeperson bereitgestellt.

Der Personalbogen des Kindes mit den benötigten Daten, wichtigen Hinweisen (z.B. Allergien etc.), zwei Notfallnummern sowie der Vertrag über die Betreuung sind der Vertretungskraft bereits vor Eintritt der Vertretung zu übergeben. Vorlagen eines Personalbogens und Vertrages über die Betreuung werden von der Vertretungskraft erstellt und den Eltern zur Verfügung gestellt (die Unterlagen verbleiben in den Räumen der regulären Kindertagespflegeperson).

### **1.3. Ausgestaltung des Angebotes bzw. Eingewöhnungszeit der Tageskinder**

Die mobile Springervertretungskraft hat die Möglichkeit die erkrankte Kindertagespflegeperson in deren privaten Räumen/bzw. angemieteten Räumen zu vertreten und ihre regulären Tageskinder zu betreuen. Tagespflegepersonen, die Interesse an dem Angebot der Vertretung haben, setzen sich mit der mobilen Vertretungskraft in Verbindung und besprechen den Ablauf der Eingewöhnung.

Die Vertretungskraft organisiert das Netzwerk an zu vertretenden Kindertagespflegepersonen selbst, darf aber nicht mehr als 10 Kindertagespflegepersonen gleichzeitig betreuen.

Die Vertretung durch den mobilen Springer kann erst in Anspruch genommen werden, wenn eine intensive Eingewöhnung des Tageskindes in Anlehnung an das Berliner Modell vorausgegangen ist. Das bedeutet, die Vertretungskraft besucht regelmäßig einzelne Kindertagespflegepersonen und deren Tageskindern im Haus der Kindertagespflegeperson und nimmt dort behutsam mit den Kindern Kontakt auf.

Das impliziert, dass eine Vertretung im Regelfall erst nach regelmäßigen Besuchen der Vertretungskraft stattfinden kann. Allen Beteiligten soll genügend Ruhe und Zeit gegeben werden sich in der neuen Umgebung kennenzulernen. Auch die Einbeziehung eines/beider Erziehungsberechtigten sollte im Eingewöhnungsprozess berücksichtigt werden. Hier sollte die Vertretungskraft Angebote vorhalten, an denen reguläre Kindertagespflegepersonen, Tageskinder und deren Erziehungsberechtigte in einen gemeinsamen Austausch gehen und sich kennenlernen können.

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten selbst, wem sie ihr Kind anvertrauen. Dies gilt auch für den Vertretungsfall.

Die reguläre Kindertagespflegeperson hat ihre Eltern über das Angebot der Vertretung zu informieren und die Vertretungskraft schriftlich in ihrem Vertrag mit den Eltern zu fixieren.

Die Übernahme der Vertretung ist im Normalfall ab dem ersten Vertretungsbedarf eines Kindes gewährleistet. Die Vertretungskraft koordiniert selbständig die Vertretungsanfragen und setzt dabei erforderliche Prioritäten.

Die mobile Kindertagespflegeperson steht mit der Fachberatung des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes im engen Austausch und kann diese bei Bedarf beratend hinzuziehen.

### **1.4. Qualifikation der Vertretungskraft**

Voraussetzung für die Tätigkeit als Vertretungskraft ist mindestens der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Grundqualifizierungskurses Kindertagespflege. Weiterhin werden der regelmäßige Besuch von einschlägigen Fortbildungen und der Besuch der Vernetzungstreffen vorausgesetzt. Die Kindertagespflegeperson ist auf selbstständiger Basis tätig. Sie bedarf einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Best möglichst wird diese herausfordernde Tätigkeit von einer bereits längerfristig tätigen und erfahrenen Kindertagespflegeperson übernommen. Erst nach Festsetzung des Konzeptes wird nach einer geeigneten Person für diese Tätigkeit gesucht. Hierfür muss geklärt werden, wie der Findungsprozess gestaltet werden soll.

## **1.5. Pädagogische Arbeit als mobile Vertretungskraft**

Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität und kann sich auf verschiedene Bedürfnisse unterschiedlichster Kinder, Tagespflegepersonen und Eltern einlassen und adäquat mit diesen umgehen. Sie muss in der Lage sein, während der Besuche bei der regulären Tagespflegeperson Kontakte mit den einzelnen Kindern aufzubauen, sie in ihrer Persönlichkeit wahr- und annehmen und ein Umfeld schaffen, indem sie das jeweilige Kind erreicht und es schafft nach und nach eine tragfähige Bindung aufzubauen.

Während der Besuche bei der regulären Kindertagespflegeperson geht die Vertretungskraft in Interaktion zu einzelnen Kindern und tauscht sich mit der originären Tagespflegeperson aus. Versucht durch auffordernde Angebote, wie z.B. ein Buch anzugucken, Kontakt aufzunehmen. Später kann versucht werden, dass die Kinder von der Vertretungskraft gewickelt und getröstet werden.

Die mobile Kindertagespflegeperson hat ein großes Augenmerk auf die jeweiligen Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Kinder, agiert situationsorientiert und hilft durch spielerische und kindgerechte Angebote und Impulse den Kindern Sicherheit zu geben und Vertrauen zu ihnen aufzubauen.

Beim Eintritt des Vertretungsfalles achtet die Vertretungskraft besonders darauf, dass ein ruhiges Ankommen des Kindes ermöglicht wird. Der Wegfall der gewohnten Betreuungsperson bedeutet für Kinder und Eltern eine Stresssituation, weshalb eine Situation des Ankommens geschaffen wird, die ruhig und freundlich gestaltet wird und den Kindern ermöglicht, sich entspannt und neugierig auf die neue Situation einzulassen.

Bei Ess- und Schlafzeiten können, durch die ausführlich geführten Vorgespräche über die Kinder mit den Erziehungsberechtigten und der regulären Kindertagespflegepersonen, die Gewohnheiten und Rituale der Kinder beibehalten werden.

Auch der elterliche Kontakt nimmt eine tragende Rolle ein und ist von der Vertretungskraft zu pflegen.

## **1.6. Ablauf im Vertretungsfall**

Erkrankt die reguläre Tagespflegeperson hat sie die Eltern, ihrer zu betreuenden Kinder, umgehend zu informieren. Möchten die Eltern die Vertretung in Anspruch nehmen, teilen sie dies der regulären Tagespflegeperson mit. Damit die Vertretung geplant werden kann, muss die Meldung der Eltern über den Betreuungsbedarf zeitnah bei der regulären Kindertagespflegeperson eingehen. Im Regelfall können Erziehungsberechtigte bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages ihren Betreuungsbedarf bei der regulären Kindertagespflegeperson anmelden, damit die Ersatzbetreuung geplant werden kann. Notfälle können je nach Belegsituation auch nach kurzfristiger Voranmeldung berücksichtigt werden.

Nachdem die erkrankte Tagespflegeperson alle Eltern über ihren Ausfall informiert hat und deren Betreuungsbedarf erfragt hat, nimmt sie Kontakt mit der mobilen Vertretungskraft auf und spricht ab, ob die Vertretungskraft den Einsatz übernehmen kann.

Kann die Vertretungskraft die Betreuung übernehmen, bespricht die reguläre Tagespflegeperson Art und Umfang der Vertretungssituation, eine Woche sollte hierbei nicht überschritten werden.



## **2. Konzeptionelle Eckpunkte zur Kindertagespflege- Notbetreuung im Vertretungsstützpunkt** (in Anlehnung an das Praxisbeispiel Zeven)

### **2.1. Wann kann das Angebot im Vertretungsstützpunkt in Anspruch genommen werden?**

Generell können alle Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis sowie Erziehungsberechtigte, deren in Kindertagespflege betreuten Kinder aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg das Angebot der Notbetreuung im Stützpunkt nutzen. Der logistische Aufwand ist hierbei zu berücksichtigen.

Das Angebot kann von den Eltern bei kurzfristig, nicht planbaren Ausfällen der Tagespflegeperson, wie Krankheit bzw. Krankheit der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Einzelfallentscheidungen sind möglich und werden von der Vertretungskraft- in Absprache mit dem Familienbüro-getroffen.

Urlaube/geplante Ausfälle (z.B. geplante Operationen) werden nicht vertreten und sind weiterhin zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern abzustimmen.

Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung ist die erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnung der zu betreuenden Kinder bei der regulären als auch der vertretenden Kindertagespflegeperson.

### **2.2. Umfang des Angebotes**

Das Angebot umfasst maximal 30 Wochenstunden. Die Betreuungszeit findet von montags bis freitags statt. Die Betreuungszeit ist mit der Vertretungskraft abzusprechen. Angedacht ist, dass Angebot in den Räumen der KiTa Ochtmissener Kirchsteig in 21339 Lüneburg zu verorten.

In Ausnahmefällen kann die Betreuungszeit verlängert werden, der erhöhte Bedarf ist von den Erziehungsberechtigten bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Das Vertretungsangebot kann von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der akut eintretenden Vertretung kann nicht auf eine ausgewogene Mischung (z.B. bezüglich des Alters) der Kindergruppe Rücksicht genommen werden.

Die Verpflegung für die Tageskinder (Frühstück, Mittag und Zwischenmahlzeit sowie Getränke) wird von den Eltern mitgegeben.

Eine Schlafmöglichkeit für die Tageskinder ist gegeben. Ebenfalls, für den Eintritt der Vertretung, sind von den Eltern Windeln, Feuchttücher bzw. Pflegeprodukte, Wechselwäsche, Hausschuhe, ein Schlafsack, Laken und ggfs. ein Kuscheltier des Kindes zur Betreuung mitzubringen.

Der Personalbogen des Kindes mit den benötigten Daten, wichtigen Hinweisen (z.B. Allergien etc.), zwei Notfallnummern sowie der Vertrag über die Betreuung sind der Vertretungskraft bereits vor Eintritt der Vertretung bei der Kindertagespflegeperson im Stützpunkt einzureichen. Vorlagen eines Personalbogens und Vertrages über die Betreuung werden von der Vertretungskraft erstellt und den Eltern zur Verfügung gestellt.

### **2.3. Ausgestaltung des Angebotes bzw. Eingewöhnungszeit der Tageskinder**

Es findet regelmäßig zweimal in der Woche (Wochentage werden noch bestimmt) ein offener Kindertreff in den Vertretungsräumen von 9.30-11.30 Uhr (Zeiten können noch variieren) statt.

Kindertagespflegepersonen aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg haben die Möglichkeit mit ihren Tageskindern den Kindertreff im Stützpunkt zu besuchen. Die Kindertagespflegeperson im Stützpunkt ist zuständig für die Bewerbung ihres Angebotes und die Gestaltung von Netzwerken.

Die reguläre Kindertagespflegeperson hat ihre Eltern über das Angebot der Vertretung zu informieren und die Vertretungskraft schriftlich in ihrem Vertrag mit den Eltern zu fixieren.

Die Vertretung im Stützpunkt kann erst in Anspruch genommen werden, wenn eine intensive Eingewöhnung des Tageskindes vorausgegangen ist. Das bedeutet, der Vertretungsstützpunkt ist regelmäßig zu besuchen, die vor Ort tätige Kindertagespflegeperson baut in dieser Zeit eine Bindung zu den Kindern auf. Das impliziert, dass im Regelfall eine Vertretung durch die Kindertagespflegeperson im Stützpunkt erst nach regelmäßigen Besuchen des Kindertreffs im Stützpunkt durch das Kind (in Begleitung der regulären Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten) durchgeführt werden kann. Die Eingewöhnung erfolgt in Anlehnung an das Berliner Modell. Allen Beteiligten soll genügend Ruhe und Zeit gegeben werden sich in der neuen Umgebung kennenzulernen.

Die Eingewöhnung übernimmt die originäre Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten sind in diesen sensiblen Prozess mit einzubeziehen. Vor Beginn der Eingewöhnung hat mindestens ein Termin zwischen Eltern und Vertretungskraft stattzufinden. Art und Umfang des Austausches legen die Vertretungskraft und die Eltern gemeinsam fest. Der Termin/ die Termine dient/dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch über das Kind. Hier können bestimmte Befindlichkeiten, Verabschiedungsrituale, Unverträglichkeiten und besondere Vorlieben des Kindes besprochen werden, ebenfalls erfolgt die Aushändigung des Personalbogens und des Vertrag über die Betreuung des Kindes an die Vertretungskraft.

Sollten die Besuche im Stützpunkt als Eingewöhnungsmethode nicht ausreichen, steht es der Kindertagespflegeperson des Stützpunktes frei, weitere Termine außerhalb des Kindertreffs mit Tagespflegeperson und/oder den Erziehungsberechtigten und Kindern zu vereinbaren (z.B. auf einem Spielplatz etc.)

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten selbst, wem sie ihr Kind anvertrauen. Dies gilt auch für den Vertretungsfall.

Die Übernahme der Vertretung ist im Normalfall ab dem ersten Vertretungsbedarf eines Kindes gewährleistet. Die Vertretungskraft koordiniert selbständig die Vertretungsanfragen und setzt dabei erforderliche Prioritäten.

Die im Stützpunkt tätige Tagespflegeperson steht mit der Fachberatung des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes im engen Austausch und kann diese bei Bedarf beratend hinzuziehen.

## **2.4. Qualifikation der Vertretungskraft**

Voraussetzung für die Tätigkeit im Stützpunkt ist mindestens der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Grundqualifizierungskurses Kindertagespflege. Weiterhin werden der regelmäßige Besuch von einschlägigen Fortbildungen und der Besuch der Vernetzungstreffen vorausgesetzt. Die Kindertagespflegeperson ist auf selbstständiger Basis tätig. Sie bedarf einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Best möglichst wird diese herausfordernde Tätigkeit von einer bereits längerfristig tätigen und erfahrenen Kindertagespflegeperson übernommen. Erst nach Festsetzung des Konzeptes wird nach einer geeigneten Person für diese Tätigkeit gesucht. Hierfür muss geklärt werden, wie der Findungsprozess gestaltet werden soll.

## **2.5. Pädagogische Arbeit im Stützpunkt**

Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität und kann sich auf verschiedene Bedürfnisse unterschiedlichster Kinder, Tagespflegepersonen und Eltern einlassen und adäquat mit diesen umgehen. Sie muss in der Lage sein, während des Kindertreffs Kontakte mit einzelnen Kindern aufzubauen, sie in ihrer Persönlichkeit wahr- und annehmen und ein Umfeld schaffen, indem sie das jeweilige Kind erreicht und es schafft nach und nach eine tragfähige Bindung aufzubauen.

Die Kindertagespflegeperson im Stützpunkt hat ein großes Augenmerk auf die jeweiligen Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Kinder, agiert situationsorientiert und hilft durch spielerische und kindgerechte Angebote und Impulse den Kindern in der neuen Umgebung Sicherheit zu geben und Vertrauen aufzubauen.

Beim Eintritt des Vertretungsfalles achtet die Vertretungskraft besonders darauf, dass ein ruhiges Ankommen des Kindes im Stützpunkt ermöglicht wird. Der Wegfall des gewohnten Betreuungssettings bedeutet für Kinder und Eltern eine Stresssituation, weshalb eine Situation des Ankommens geschaffen wird, die ruhig und freundlich gestaltet wird und den Kindern ermöglicht, sich entspannt und neugierig auf die neue Situation und die anderen Kindern einzulassen.

Bei Ess- und Schlafzeiten im Stützpunkt können, durch die ausführlich geführten Vorgespräche über die Kinder mit den Erziehungsberechtigten und/oder regulären Kindertagespflegepersonen, die Gewohnheiten und Rituale der Kinder berücksichtigt werden. Wobei diese Situationen natürlich aufwendiger zu gestalten sind, da das gewohnte Umfeld und der gewohnte Rhythmus unterbrochen werden.

Auch der elterliche Kontakt nimmt eine tragende Rolle ein und ist von der Kindertagespflegeperson im Stützpunkt zu pflegen.

## **2.6. Ablauf im Vertretungsfall**

Die reguläre Kindertagespflegeperson teilt den Eltern mit, dass sie erkrankt ist und in welchem Zeitraum sie die Betreuung voraussichtlich nicht leisten kann. Möchten die Eltern die Vertretung im Stützpunkt in Anspruch nehmen, nehmen sie telefonisch Kontakt mit der Vertretungskraft auf und teilen ihren Betreuungsbedarf mit (Personalbogen/Vertrag über Betreuung des Kindes muss zu diesem Zeitpunkt bereits bei der Kindertagespflegeperson des Stützpunktes vorliegen). Hierbei ist auf einen

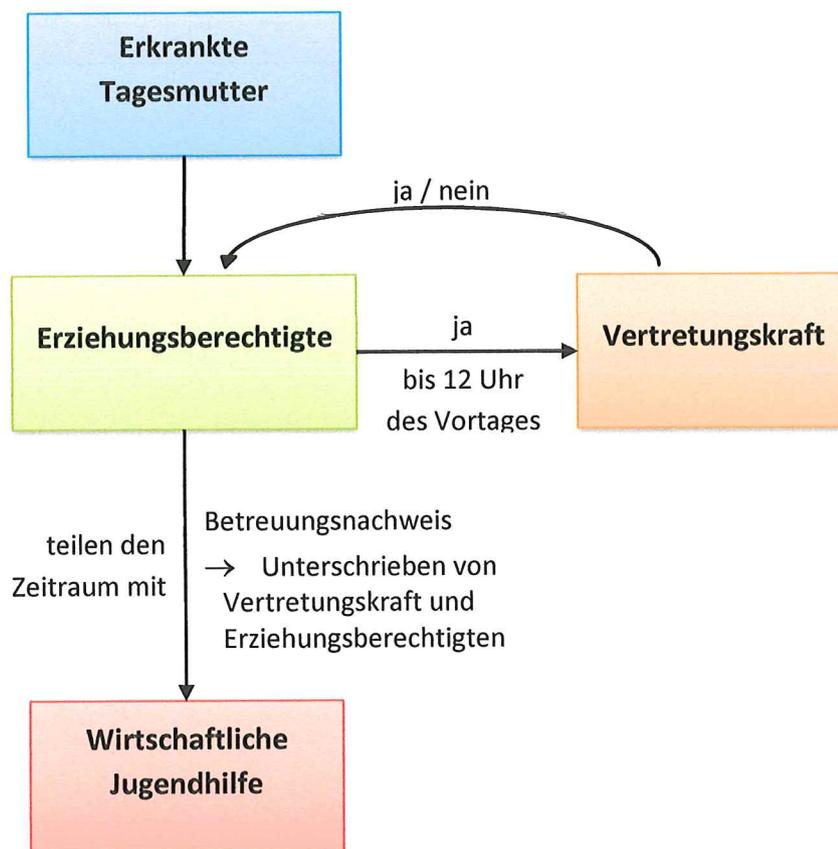
angemessenen Vorlauf der Meldung zu achten. Im Regelfall können sich Erziehungsberechtigte bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages mit dem Vertretungsstützpunkt telefonisch in Verbindung setzen, um die Vertretung zu planen. Notfälle können je nach Belegsituation auch nach kurzfristiger Voranmeldung berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind der Vertretungskraft bereits bekannt ist und die Eingewöhnung im Stützpunkt als auch bei der originären Kindertagespflegeperson erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Vertretungskraft im Stützpunkt und die Eltern des zu betreuenden Kindes vereinbaren Art und Umfang der Vertretung. Eine Woche sollte hierbei nicht überschritten werden.

Die Eltern teilen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Hansestadt/des Landkreis Lüneburg den voraussichtlichen Zeitraum mit, in dem ihr Kind im Stützpunkt betreut werden soll.

Der Nachweis für die Betreuung im Stützpunkt (unterschrieben von Vertretungskraft und Eltern) wird zum Monatsende bei der zuständigen Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht. Den Eltern wird kein weiterer Elternbeitrag in Rechnung gestellt.

### Notbetreuung im Vertretungsstützpunkt



### Investitionskosten

Da keine Investitionskostenzuschüsse über das Land für die Ausstattung bereitgestellt werden, ist zu klären, wer diese Kosten trägt.

### Evaluation

Nach Ablauf eines Jahres findet eine Evaluation, ggfs. eine Anpassung des Konzeptes statt.

### **3. Konzeptionelle Eckpunkte zur Kindertagespflege-Selbstbeschaffte Vertretung**

#### **3.1. Wann kann das Angebot in Anspruch genommen werden?**

Generell können alle Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis sowie Erziehungsberechtigte, deren in Kindertagespflege betreuten Kinder aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg das Angebot der selbstbeschafften Vertretungskraft nutzen. Der logistische Aufwand ist hierbei zu berücksichtigen.

Das Angebot kann von den Eltern bei Ausfällen der Tagespflegeperson, wie z.B. Krankheit bzw. Krankheit der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Betreuung ist die erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnung der zu betreuenden Kinder bei der regulären als auch der vertretenden Kindertagespflegeperson.

#### **3.2. Umfang des Angebotes**

Die Betreuungszeit ist zwischen der regulären Kindertagespflegeperson, den Erziehungsberechtigten und der Vertretungskraft abzusprechen.

Das Vertretungsangebot kann von maximal 5 gleichzeitig anwesenden Kindern in Anspruch genommen werden.

Die Art der Verpflegung/Schlafmöglichkeiten der Tageskinder regeln reguläre und vertretende Kindertagespflegeperson untereinander und kommunizieren dies mit den Erziehungsberechtigten.

Der Personalbogen des Kindes mit den benötigten Daten, wichtigen Hinweisen (z.B. Allergien etc.), zwei Notfallnummern sowie der Vertrag über die Betreuung sind der Vertretungskraft bereits vor Eintritt der Vertretung bei der vertretenden Kindertagespflegeperson einzureichen. Vorlagen eines Personalbogens und Vertrages über die Betreuung werden von der Vertretungskraft oder regulären Kindertagespflegeperson erstellt und den Eltern zur Verfügung gestellt.

#### **3.3. Ausgestaltung des Angebotes bzw. Eingewöhnungszeit der Tageskinder**

Um eine Vertretung für ihre Tageskinder anbieten zu können, sucht sich die reguläre Kindertagespflegeperson eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson (mit gültiger Pflegeerlaubnis). Diese beiden Personen können sich bei Ausfall dann gegenseitig vertreten.

Die reguläre Kindertagespflegeperson hat ihre Eltern über das Angebot der Vertretung zu informieren und die Vertretungskraft schriftlich in ihrem Vertrag mit den Eltern zu fixieren.

Eine Vertretung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn eine intensive Eingewöhnung des Tageskindes vorausgegangen ist. Die Eingewöhnung sollte in Anlehnung an das Berliner Modell erfolgen. Allen Beteiligten soll genügend Ruhe und Zeit gegeben werden sich in der neuen Umgebung kennenzulernen.

Die Eingewöhnung stimmen beide Tagespflegepersonen untereinander ab. Die Erziehungsberechtigten sollten in diesen sensiblen Prozess mit einbezogen werden. In diesem Prozess können bestimmte Befindlichkeiten, Verabschiedungsrituale, Unverträglichkeiten und besondere Vorlieben des Kindes geklärt werden, ebenfalls erfolgt die Aushändigung des Personalbogens und des Vertrag über die Betreuung des Kindes an die Vertretungskraft.

Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten selbst, wem sie ihr Kind anvertrauen. Dies gilt auch für den Vertretungsfall.

Den Tagespflegepersonen steht die Fachberatung des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes zur Beratung zur Verfügung.

### **3.4. Qualifikation der Vertretungskraft**

Voraussetzung für die Tätigkeit als Vertretungskraft ist mindestens der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des Grundqualifizierungskurses Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson ist auf selbstständiger Basis tätig. Sie bedarf einer gültigen Pflegeerlaubnis.

### **3.5. Pädagogische Arbeit bei der selbstbeschafften Vertretung**

Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität und kann sich auf verschiedene Bedürfnisse unterschiedlichster Kinder, Tagespflegepersonen und Eltern einlassen und adäquat mit diesen umgehen. Sie muss in der Lage sein Kontakt mit den einzelnen Kindern aufzubauen, sie in ihrer Persönlichkeit wahr- und annehmen und ein Umfeld schaffen, indem sie das jeweilige Kind erreicht und es schafft nach und nach eine tragfähige Bindung aufzubauen.

Die vertretende Kindertagespflegeperson hat ein großes Augenmerk auf die jeweiligen Bedürfnisse und Befindlichkeiten der Kinder, agiert situationsorientiert und hilft durch spielerische und kindgerechte Angebote und Impulse den Kindern Sicherheit zu geben und Vertrauen zu ihnen aufzubauen.

Beim Eintritt des Vertretungsfalles achtet die Vertretungskraft besonders darauf, dass ein ruhiges Ankommen des Kindes ermöglicht wird. Der Wegfall der gewohnten Betreuungsperson bedeutet für Kinder und Eltern eine Stresssituation, weshalb eine Situation des Ankommens geschaffen wird, die ruhig und freundlich gestaltet wird und den Kindern ermöglicht, sich entspannt und neugierig auf die neue Situation einzulassen.

Bei Ess- und Schlafzeiten können, durch die ausführlich geführten Vorgespräche über die Kinder mit den Erziehungsberechtigten und der regulären Kindertagespflegepersonen, die Gewohnheiten und Rituale der Kinder beibehalten werden.

### 3.6. Ablauf im Vertretungsfall

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind der Vertretungskraft bereits bekannt ist und die Eingewöhnung bei der Vertretungskraft als auch bei der originären Kindertagespflegeperson erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiterhin müssen der Vertretungskraft der Personalbogen und Vertrag über die Betreuung des Kindes vorliegen. Reguläre Kindertagespflegeperson, Vertretungskraft und Erziehungsberechtigte stimmen die Art und den Umfang der Betreuung miteinander ab.

Die Eltern teilen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Hansestadt/des Landkreis Lüneburg den Zeitraum mit, in dem ihr Kind durch die Vertretung betreut werden soll.

Der Nachweis für die Betreuung durch die Vertretungskraft (unterschrieben von Vertretungskraft und Eltern) wird zum Monatsende bei der zuständigen Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingereicht.

#### Selbstbeschaffte Vertretung

